

**SCHWEIZERISCHE VOLKS PARTEI** Thurgau  
Kommission 9, Justiz und Sicherheit  
Präsident Roger Forrer  
Rebhaldenweg 7  
8266 Steckborn



8266 Steckborn, 30. September 2010/Fo

**DEPARTEMENT FÜR JUSTIZ UND SICHERHEIT**  
Regierungsrat Dr. Claudius Graf-Schelling  
Regierungsgebäude  
8510 Frauenfeld

## **Entwurf für ein neues Polizeigesetz**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat

Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Einladung, im Rahmen des obgenannten Vernehmlassungsverfahrens Stellung zu nehmen. Zum geplanten neuen Polizeigesetz (Polizeigesetz, PolG; RB 551.1) nehmen wir wie folgt Stellung:

Die SVP Thurgau sieht die Notwendigkeit, das Polizeigesetz vom 16. Juni 1980 zu überarbeiten und erachtet den Vorschlag, ein neues zeitgerechtes Polizeigesetz zu verabschieden, als sehr sinnvoll.

Zu § 3 haben wir folgende Anmerkung:

### § 3a Gemeindepolizei als ergänzende Variante

§ 3 Abs. 2 und § 3a PolG eröffnen den Gemeinden drei verschiedene Möglichkeiten, gewisse ortspolizeiliche Aufgaben zu erfüllen. Sie könnten bei der Kantonspolizei den Assistenzdienst beziehen oder aber mit regierungsrätlicher Ermächtigung Gemeindeangestellte oder private Sicherheitsunternehmungen mit gewissen – vom Regierungsrat zu bestimmenden – polizeilichen Aufgaben betrauen.

Vorab gilt es festzuhalten, dass die ergänzende Variante des § 3a dem regierungsrätlichen Ziel der Schaffung einer Einheitspolizei grundsätzlich zuwiderläuft (vgl. Antwort des Regierungsrates zur Interpellation D. Jung vom 21. Juni 2006 betreffend öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung). Kommt hinzu, dass mit der Schaffung des Wahlrechts der Assistenzdienst der Kantonspolizei konkurrenziert würde.

Die vom Regierungsrat gewählte Formulierung „Gemeindepolizei“ ist missverständlich und erschwert eine klare Abgrenzung zur Stellung und den Aufgaben der Kantonspolizei. Die von den Gemeinden zur Erfüllung von verkehrs- und ordnungspolizeilichen Aufgaben angestellten Personen sind in der Regel eben gerade keine ausgebildeten Polizistinnen und Polizisten mit entsprechendem Fachausweis, sondern – wie in der Botschaft zutreffend festgehalten – Gemeindeangestellte. Hier ist auch eine begrifflich klare Abgrenzung zur Polizei als Organ notwendig.

Zudem ist es wichtig, eine Unterscheidung zwischen Angestellten der Gemeinde und Privaten zu machen. An sich wäre es zu begrüssen, wenn die Aufgaben gleich im Gesetz und nicht in einer RRVO definiert würden.

Die SVP schlägt daher folgende Formulierung von § 3a vor:

*Kommunale Sicherheitsorgane* § 3a <sup>1</sup> Der Regierungsrat kann den Gemeinden zur Erfüllung ihrer ortspolizeilichen Aufgaben auf Ersuchen verkehrs- und ordnungspolizeiliche Aufgaben übertragen.

<sup>2</sup>Der Regierungsrat bestimmt die möglichen Aufgaben der kommunalen Sicherheitsorgane und legt fest, welche dieser Aufgaben privaten Sicherheitsdiensten übertragen werden dürfen.

<sup>3</sup>Den Gemeinden steht das Aufsichts- und Weisungsrecht über ihre Sicherheitsorgane zu.

Zudem erlauben wir uns die Anmerkung zu § 6:

Der Satz in Absatz 1 soll wie folgt geändert werden: „Der Grosse Rat setzt den Sollbestand des Kantonspolizeikorps fest“.

Mit der höflichen Bitte um Kenntnisnahme und mit freundlichen Grüßen

**SCHWEIZERISCHE VOLKS PARTEI** Thurgau  
Für die Kommission Justiz und Sicherheit:

Roger Forrer, Präsident